

# Merkblatt für den Schulzahnarztendienst

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte

Der Schulzahnarztendienst im Kanton Zug sieht für alle Kinder des Kindergartens sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der Dauer der Schulpflicht eine jährliche obligatorische Untersuchung vor.

So gehen Sie vor:

- Sie werden Anfang Schuljahr vom Schulzahnarztendienst Ihrer Wohngemeinde aufgefordert, Ihr Kind/Ihre Kinder zum obligatorischen Untersuch anzumelden.
- Sie melden das Kind/die Kinder bei einem Zahnarzt/einer Zahnärztin Ihrer Wahl (mit Behandlungspraxis in der Schweiz) zur Kontrolle an.
- Nehmen Sie den beigelegten Gutschein zur Untersuchung mit und geben Sie diesen in der Zahnarztpraxis ab.
- Nach abgeschlossener Behandlung stellt der Zahnarzt/die Zahnärztin Rechnung. Die Kosten für die Untersuchung (inkl. Reinigen und auf Wunsch Fluoridieren) werden dem Schulzahnarztendienst Ihrer Gemeinde direkt in Rechnung gestellt. Die Rechnung für konservierende Behandlungen wird Ihnen zur direkten Begleichung gesandt.
- Sie senden die Originalrechnung:
  - a) sofern Sie für Ihr Kind/Ihre Kinder eine private Zusatzversicherung abgeschlossen haben:  
an die Krankenkasse Ihres Kindes.  
Für den von der Krankenkasse nicht gedeckten Betrag: Prüfen Sie eine Anspruchsberechtigung Ihrer Wohngemeinde gegenüber und reichen Sie den beigelegten Rückerstattungsbeleg vollständig ausgefüllt dem Schulzahnarztendienst Ihrer Wohngemeinde ein. Vergessen Sie nicht, den Leistungsnachweis der Versicherung (Original) wie auch eine Kopie der Zahnarztrechnung beizulegen!
  - b) sofern Sie für Ihr Kind/Ihre Kinder keine private Zusatzversicherung abgeschlossen haben:  
an den Schulzahnarztendienst Ihrer Wohngemeinde zusammen mit der Zahlungsquittung und dem beigelegten, vollständig ausgefüllten Rückerstattungsbeleg, um den Ihnen zustehenden Beitrag einzufordern.
- Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (siehe Tarifblatt); das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen (ausgenommen Gemeinde Walchwil) sind massgebend. Ihr Anteil wird Ihnen ausbezahlt.

## Wichtige Hinweise

### **Freie Wahl des Zahnarztes/der Zahnärztin**

Mit den zahnärztlichen Massnahmen kann jeder Zahnarzt und jede Zahnärztin beauftragt werden, welcher oder welche in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen ist. Es dürfen die Ansätze des für den Kanton Zug geltenden Tarifs nicht überschritten werden.

### **Obligatorische Untersuchung**

Die Erziehungsberechtigten melden das Kind beim Zahnarzt/bei der Zahnärztin an, wobei der Untersuch und die Behandlung nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen sollen. Die Untersuchung umfasst die jährliche zahnärztliche Kontrolle, die Zahnreinigung und auf Wunsch die Zahnfluoridierung. Der von der Gemeinde abgegebene Gutschein ist zur Untersuchung mitzubringen.

### **Konservierende Behandlung**

Die notwendigen konservierenden Zahnbehandlungen sind unbedingt durchführen zu lassen, wobei bei einem andern Zahnarzt/einer andern Zahnärztin eine Zweitmeinung über die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Behandlung eingeholt werden kann. Sofern mit Kosten von mutmasslich über CHF 1'000.- zu rechnen ist, und ein gemeindlicher Beitrag ausgerichtet werden soll, muss ein Kostenvoranschlag erstellt werden. Der Kostenvoranschlag ist von den Erziehungsberechtigten und dem Schulzahnarzt/dienst der Wohngemeinde zu unterzeichnen.

### **Kieferorthopädische Massnahmen**

Wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Zahnarzt/Ihre Zahnärztin.

### **Kostengutsprachen**

Die Kosten für die obligatorische Untersuchung werden zu 100% von der Gemeinde bezahlt. Der Zahnarzt/die Zahnärztin stellt direkt Rechnung an die Wohngemeinde. Für die Kosten der konservierenden Zahnbehandlung stellt der Zahnarzt/die Zahnärztin direkt den Erziehungsberechtigten Rechnung. Diese bezahlen die Rechnung und reichen sie danach mit der Zahlungsquittung ihrer Krankenkasse (bei abgeschlossener Zusatzversicherung) oder dem Schulzahnarzt/dienst der Wohngemeinde ein. Die Kostengutsprache richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen und dem Reinvermögen (ausgenommen Gemeinde Walchwil). Der gemeindliche Kostenanteil wird den Erziehungsberechtigten überwiesen.

Die Kosten für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Die Voraussetzung für eine allfällige Kostenbeteiligung durch die Wohngemeinde richtet sich nach kantonalem Recht. Eine entsprechende Beitragsberechtigungs-Bestätigung muss vorliegen. In diesem Falle bezahlt die Gemeinde einen Beitrag in Ergänzung zur Krankenkasse. Die beitragsberechtigte Kostengutsprache richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen und dem Reinvermögen (ausgenommen Gemeinde Walchwil). Das vollständig ausgefüllte Formular „Subventionierte kieferorthopädische Behandlung“ ist Voraussetzung für die Abklärung eines Gemeindebeitrages.

**Die Wohngemeinde subventioniert keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung, resp. Behandlung entstanden sind.**

**Der Kostenbeitrag des Schulzahnarzt/dienstes kann in jedem Fall herabgesetzt werden, wenn der jährliche obligatorische Untersuch resp. die konservierende Behandlung zwei oder mehr Jahre versäumt wurde.**

Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage, eine Zahnarztrechnung im Rahmen des Schulzahnarzt/dienstes zu begleichen, kann die Bezahlung vorschussweise durch die Wohngemeinde erfolgen.

Dieses Merkblatt stützt sich auf das gemeindliche Reglement über den Schulzahnarzt/dienst.